

Richtlinien

der Ortsgruppe Rheinböllen

zur Satzung des Hunsrückvereins e. V.

Am 7.12.79 hielt die Ortsgruppe Rheinböllen die Jahreshauptversammlung ab, wobei nach eigenen Satzungen gefragt wurde.

Hierzu ist festzustellen, dass wir eine Ortsgruppe von z. Z. 27 Ortsgruppen des Hunsrückvereins e. V. sind.

Diese Satzungen des Hauptvereins sind in folgenden Hauptversammlungen beschlossen worden:

- Die 1. Beschlussfassung vom 18.10.1970 in Ellern,
- die 2. Beschlussfassung vom 11.6.1972 in Kirn und
- die 3. Beschlussfassung vom 2.6.1973 in Hermeskeil.

§ 1

Name und Sitz, Geschäftsjahr

1. Der am 19. Oktober 1890 in Morbach gegründete „Verein für Mosel, Hochwald und Hunsrück“ führt jetzt den Namen „Hunsrückverein e. V.“.
2. Sein Sitz ist Bernkastel-Kues. Er ist in das Vereinsregister eingetragen.
3. Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2

Vereinsgebiet

1. Die Tätigkeit des Vereins erstreckt sich auf den Hunsrück und die ihn umschließenden Täler, Saar, Mosel, Rhein und Nahe.
2. Der Verein hält sich offen für den Beitritt aller, die in seinem Tätigkeitsgebiet wohnen und gewohnt haben und ihn bei der Durchführung seiner satzungsgemäßen Aufgaben unterstützen wollen, ferner auch für den Beitritt aller Freunde unserer Landschaft.

§ 3

Spricht den Zweck und die Ziele des Vereins an.

§ 4

Spricht die Gemeinnützigkeit (keinen Gewinn anstreben) an.

§ 5

Spricht die Mitgliedschaft der Ortsgruppe Rheinböllen als Mitglied zum Hunsrückverein an, wozu ein Beitrag pro Mitglied abgeführt wird. Zur Mitgliedschaft innerhalb der Ortsgruppe gibt sich die „Ortsgruppe Rheinböllen“ folgende Richtlinien:

1. Es besteht Familienmitgliedschaft für alle zum Haushalt gehörenden Personen.
2. Bei Wahlen haben Jugendliche ab 18 Jahren Stimmrecht, solange sie keinen eigenen Haushalt führen.
3. Beitragsfrei sind zum Haushalt gehörende Personen bis zum 25. Lebensjahr.
4. Wer dem Verein länger als 60 Jahre angehört wird Ehrenmitglied und ist beitragsfrei.

§ 6

Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft der Ortsgruppe zum Hauptverein.

§ 7

Mitgliedsbeiträge an den Hauptverein

§ 8

Rechte der Mitglieder

§ 9

Organe des Vereins

§ 10

Zusammensetzung, Zuständigkeit Abstimmungsmodus der einzelnen Vereine

§11

Beirat

§ 12

Ausschüsse

§ 13

Satzungsänderungen

§14

Auflösung des Vereins

Zu § 9 „Organe des Vereins“ gibt sich die Ortsgruppe Rheinböllen folgende Richtlinien:

1. Es wird ein Vorstand aus den Reihen der Mitglieder gewählt.
2. Der Vorstand setzt sich folgendermaßen zusammen:

Der/die 1. Vorsitzende ist geschäftsführend tätig.

3. Kassierer/in
4. Wanderwart/in
5. Schriftführer/in
6. 1. Beisitzer/in
7. 2. Beisitzer/in

Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens 4 Mitglieder des Vorstandes anwesend sind.

§ 9a

Aufgaben des Vorstandes

1. Der/die 1. Vorsitzende, bei Verhinderung sein/ihr Stellvertreter, führt die Vereinsgeschäfte, beruft Sitzungen und Versammlungen ein und vertritt die Ortsgruppe als Vorstand.
2. Der/die Kassierer/in hat über alle Einnahmen und Ausgaben Buch zu führen und der Hauptversammlung Rechnung zu legen. Zahlungen erfolgen nach Abstimmung des Vorstandes auf Anweisung. Der/die Kassierer/in stellt mit dem Vorstand den Haushaltsplan auf. Der Haushaltsplan ist nach Einzelausgaben zu gliedern.
3. Der/die Wanderwart/in ist für die Organisation und Durchführung aller Wanderungen und Touren zuständig. Er/Sie bereitet in Zusammenarbeit mit den betreffenden Wanderführern die Wanderungen vor. Er/Sie sammelt mit dem/der 1. Vorsitzenden Wandervorschläge.
4. Der/die Schriftführer/in hat bei Vorstandssitzungen, Mitgliederversammlungen und Jahreshauptversammlungen das Protokoll zu führen und übernimmt im Einvernehmen mit dem/der 1. Vorsitzenden anfallende schriftliche Aufgaben.

5. Der Vorstand berät und beschließt den Veranstaltungsplan für das jeweils nächste Jahr.
6. Alle Mitglieder erhalten einen Veranstaltungsplan. Änderungen werden rechtzeitig bekanntgegeben. Bekanntmachungsorgane sind Printmedien und die Homepage der Ortsgruppe. Es wird auch unter Verwendung elektronischer Post kommuniziert.
7. Die jeweiligen Wanderführer führen die Wanderungen an. Bei Verhinderung bemüht sich der/die Wanderführer/in um einen/e Vertreter/in.
8. Alle Ämter des Vereins sind Ehrenämter. Ersatz von Auslagen wird vom Vorstand im festgelegten Rahmen bzw. Richtlinien gewährt.
9. Die Amtszeit der Mitglieder dauert 3 Jahre. Wird einem Amtsinhaber in einer ordnungsgemäß einberufenen Versammlung von der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder das Vertrauen abgesprochen, so muss er/sie sein/ihr Amt sofort niederlegen.

Zu § 10,V Beschlussfähigkeit der Hauptversammlung

Abstimmungen und Wahlen bei der Hauptversammlung erfolgen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder.

Zu § 14 Auflösung der Ortsgruppe

Die Auflösung der Ortsgruppe kann nur durch eine außerordentliche Hauptversammlung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Die zum Zwecke der Auflösung der Ortsgruppe einberufene Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn sie mindestens zwei Monate vorher unter Angabe des Zweckes einberufen wurde.

Bei einer Auflösung darf das Vermögen der Ortsgruppe nur zur Förderung der Heimat-, Denkmal- und Jugendpflege sowie der heimischen Kunst verwendet werden.

Diese Richtlinien für die Ortsgruppe Rheinböllen wurden als Ergänzung zur Satzung des Hauptvereins vom Vorstand des Hunsrückvereins, Ortsgruppe Rheinböllen, in der Versammlung am 22. November 1980 beschlossen.

Eine Überarbeitung der Richtlinien erfolgte durch den Vorstand. Sie wurde in der Versammlung am 15.07.2015 beschlossen.

Die Änderung in § 9a Punkt 6 wurde am 27.06.2018 vom Vorstand beschlossen.

Die Änderung in § 9a Punkt 6 wurde am 13.02.2019 vom Vorstand beschlossen.